Hinweise zu Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 *Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik* sowie DIN 1054 *Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1)* zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen vorgeschlagen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 (*Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial*) und der DIN 18915 (*Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten*) zu berücksichtigen.

Archäologische Funde

Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 20 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdirektion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 - 6675 3000.

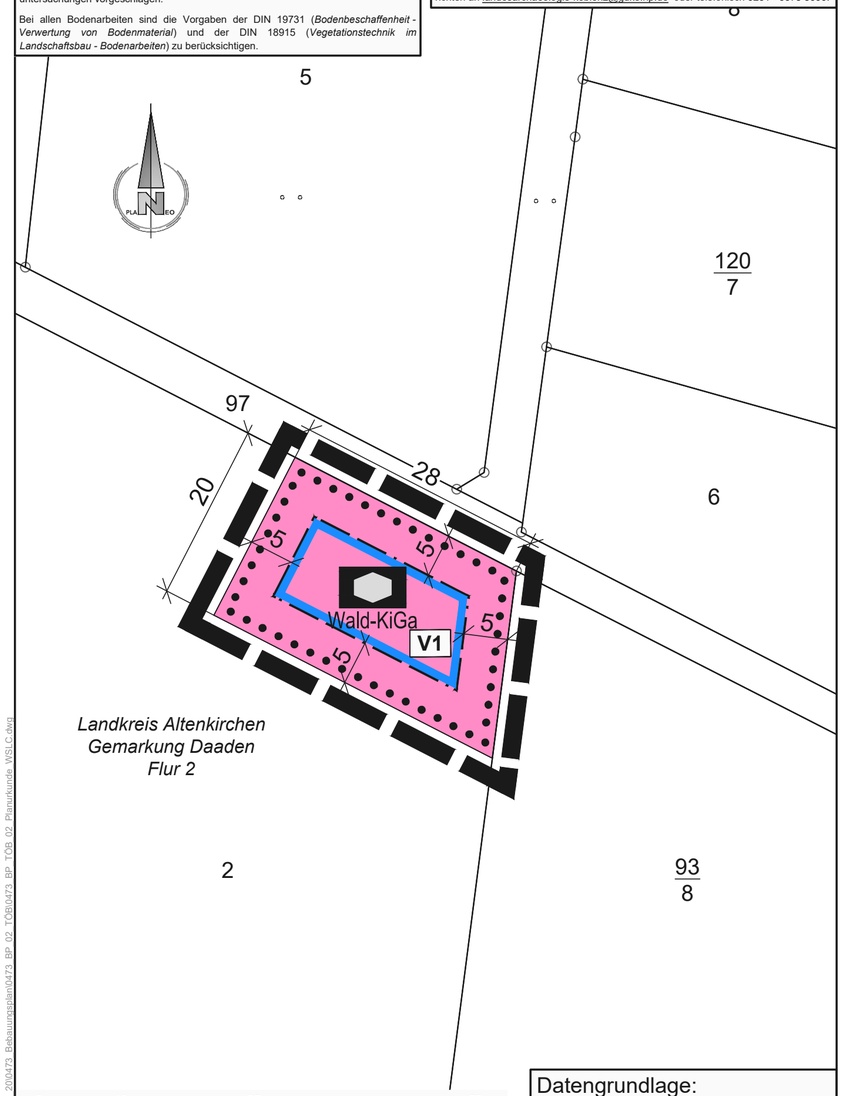

Datengrundlage:
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

N:\Projekte\0473_2020\473_Bebauungsplan\0473_BP_02_TOB\0473_BP_TOB_02_Planurkunde_WSLC.dwg

ZEICHENERKLÄRUNG

Bauweise, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

Wald-KiGa — Soziale Zwecke (Waldkindergarten)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§ 9 Abs. 7 BauGB

Sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

120/7 — Flurstücksnummer

TEXTFESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Allgemein zulässig sind Anlagen für soziale Zwecke mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ (Wald-KiGa).

Zulässig ist die Errichtung einer Schutzhütte in Holzbauweise für die Unterbringung des Waldkindergartens der Stadt Daaden.

Ausnahmsweise können untergeordnete Nebenanlagen zugelassen werden, die für den Betrieb des Waldkindergartens notwendig sind.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die maximal zulässige Grundfläche [GR] der Schutzhütte und möglichen Nebenanlagen wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO auf insgesamt 120 m² festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe [GH] wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO auf 4,0 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante des fertigen Fußbodens [OK FF], als oberer Bezugspunkt gilt der höchste Punkt des Gebäudes.

3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1, 3 und 5 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt.

II. HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern:

Die Bauphase der Schutzhütte muss außerhalb der Brutzeit ausgewiesener Vogelarten stattfinden, also zwischen September und Ende Februar. Arbeiten zur Brutzeit sind nicht gestattet (V1).

Das Betreten sensibler Biotopbereiche und Habitaträume, wie das angrenzende Feucht- und Nassgrünland, ist untersagt. Nur unter der Begleitung einer auf dem Bereich der Avifauna fachkundigen Person ist eine Ausnahme dieser Regelung zulässig.

Ein nachgeschaltetes Monitoring zur Überwachung der Wirkungen der Waldkindergartengruppe auf die angrenzende Avifauna ist vorzunehmen. So können Wirkeinflüsse auf die Fauna beobachtet und gezielt nachgesteuert werden.

Übersichtskarte — M. 1 : 15.000

Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 - LANIS-RLP

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

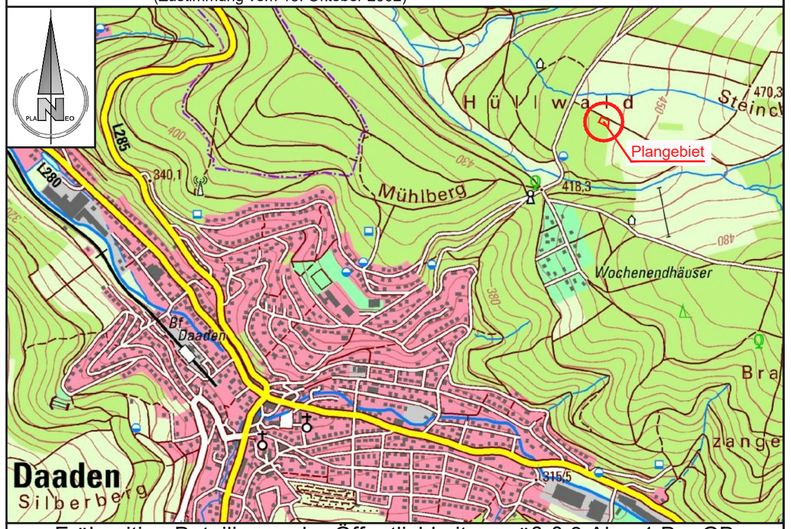

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Planeo Ingenieure
Gesellschaft für technische Infrastrukturplanung mbH

57627 Hachenburg/Ww
Bachweg 5
www.planeo-ingenieure.de

Telefon 02662/94736-00
Fax 02662/94736-29
E-Mail info@planeo-ingenieure.de

Stadt Daaden

Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf

BEBAUUNGSPLAN "Waldkindergarten"

Stand: 25. November 2020	Maßstab 1 : 500 Planurkunde	Projekt-Nr.	0473_BP
		bearbeitet	K. Eiteneuer
		gezeichnet	K. Eiteneuer

580 mm x 297 mm = 0.172 m²